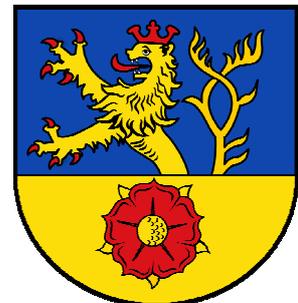


## STADT GOCH

# BEBAUUNGSPLAN NR. 4 HÜLM „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Landschaftspflegerischer Begleitplan

### Stadt Goch



### Bearbeitung

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



## Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Die Stadt Goch führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülm „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ durch.

Die Stadt Goch sieht sich vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu schaffen. Diesem Ziel dient die Aufstellung des genannten Bebauungsplans im Außenbereich Gochs, südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dies ist derzeit planungsrechtlich für großflächige, selbstständige Photovoltaikanlagen jedoch nicht über den § 35 BauGB möglich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülm erfolgt die 111. Änderung des Flächennutzungsplans für die betreffende Fläche. Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) unter anderem an Bundesautobahnen (Nahbereich bis 110 m) gefördert.

Das Plangebiet ist rund 1,1 ha groß und befindet sich im Süden der Stadt Goch, südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße (L 265). Es umfasst Teile der Flurstücke 4 ,12 und 13 in der Flur 11 der Gemarkung Hülm.

## Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Der aus dem Bebauungsplan Nr. 4 Hülm resultierende Eingriff wird in Anlehnung an das Bewertungsverfahren des LANUV „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Kreises Kleve bewertet. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

Methodisch besteht die Bilanzierung aus einer Gegenüberstellung von Bestandssituation und Planung.

Das Maß der Versiegelung wird aus der festgesetzten maximalen Grundflächenzahl (GRZ 0,5) abgeleitet. Die „Überschirmung“ durch die Module ist jedoch keine direkte Versiegelung, obgleich auch hierdurch Bodenfunktionen oder Lebensräume gestört bzw. beeinträchtigt werden können. Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente, Nebenanlagen, etc. ist erheblich geringer.

**Tabelle 1:** Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Spalte 5 x 6	Einzelflächenwert Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	3.1	Acker, intensiv	11.148	2,0	1,0	2,0	22.296
<b>Summe (Gesamtflächenwert A)</b>			<b>11.148</b>				<b>22.296</b>

**Tabelle 2:** Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
			m <sup>2</sup>			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (GRZ 0,5) = 50 %	5.394	0,5	1,0	0,5	2.697
2	3.8	Extensivgrünland (GRZ 0,5) = 50 %	5.394	6,0	0,9	5,4	29.128
3	8.1	Gehölzstreifen (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze)	360	6,0	0,9	5,4	1.944
<b>Summe (Gesamtflächenwert B)</b>			<b>11.148</b>				<b>33.769</b>

<b>Gesamtbilanz: Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A</b>	<b>11.473</b>
----------------------------------------------------------------	---------------

Aus den Tabellen 1 und 2 lässt sich ablesen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme regulär 22.296 Wertpunkte und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 33.769 Werteinheiten aufweist. Der gesamte ökologische Ausgleichsbedarf kann durch die vorgesehenen Maßnahmen somit innerhalb des Plangebiets erfüllt werden. Es verbleibt auch nach der Durchführung von Maßnahmen im Plangebiet eine **positive Gesamtbilanz von 11.473 Werteinheiten**. Aus diesem Grund sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, es kommt sogar zu einer deutlichen „Überkompensation“.

### Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

#### **M1: Anpflanzung eines 5 m breiten Heckenstreifens**

Innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Fläche für Bepflanzungen ist in einer Breite von 5 m ein mehrreihiger Heckenstreifen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche ist als Gehölzpflanzung mit Untersaat in einem Pflanzraster von 1,0 m x 1,0 m sowie mit einem 0,5 m Zuwachsstreifen an den Rändern anzulegen. Die Pflanzung der Sträucher soll je Art in Gruppen zu 3-4 Gehölzen erfolgen. Die Anpflanzhöhe des Pflanzgutes muss 1,25 m bis 1,50 m betragen. Es ist eine Anwuchspflege von mindestens 3 Jahren zu gewährleisten. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig nachzupflanzen.

Bei den genannten Pflanzmaßnahmen sind Gehölze aus heimischem Saatgut aus der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)

Zur Untersaat ist ein Saatgut mit mehrjährigen heimischen Kräutern ohne Gräser zu wählen.

## **M2: Anlegen von extensivem Grünland**

Innerhalb des Plangebiets ist unterhalb der Solarmodule bzw. zwischen den Modulreihen eine extensive Mähwiese/-weide zu entwickeln. Für die Anlage der Extensivwiese/-weide wird die Fläche mit heimischem Offenland-Saatgut (Regiosaatgut) zur extensiven Grünlandnutzung (Mähwiese-weide) bzw. mit einer vom LANUV empfohlenen, standortangepassten Einsaatmischung angesät. Insbesondere die Wildartenauswahl ist regional anzupassen, um Florenverfälschungen zu vermeiden.

Es ist zu prüfen, ob zur Erreichung des Zielzustandes in den ersten 5 Jahren eine Aushagerungsphase durchzuführen ist, z. B. bei wüchsigen / nährstoffreichen Standorten mit ansonsten zu schnell und hoch aufwachsender Vegetation. Die Aushagerung kann z. B. über häufigere (drei-viermalige) Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, eine Vorbeweidung, Vormahd oder eine Nachmahd erfolgen, jedoch jeweils erst ab dem 15. Juni.

Unterhaltung als Extensivmähweide (Schnitt ab dem 15.06., Nachbeweidung mit 2 GVE/ha Schafen)–oder als Extensivweide mit 2 GVE/ha Schafen (keine Beweidung oder geringer Besatz bis 15.06.) oder Stoßbeweidung mit Wanderschafherde. Es sollte durch Mähtermine / Beweidungsdichten ein Wechsel von großflächigen kurzgrasigen und kleineren höherwüchsigen Flächen erreicht werden. Bei Nutzung als Extensivmähweide oder als Extensivweide besteht Beweidungspflicht.

Aufgrund von Brutvorkommen, oder weiteren naturschutzfachlichen Anforderungen kann bzw. sollte der Mahdtermin ggf. verschoben werden. Die Mahd ist bei großen Flächen zum Schutz von Tieren abschnittsweise, möglichst im Abstand von 2 – 3 Wochen, vorzunehmen. Hierbei ist von innen nach außen oder von einer Seite beginnend zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Schnitthöhe muss mindestens 7cm betragen. Die Fläche sollte nicht gedüngt (N-Düngung) und nicht umgebrochen werden und ist darüber hinaus vom umliegenden Acker abzugrenzen. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Erarbeitet

17. Oktober 2019